Gesetz

vom über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. durch Regelungen über die Weinbaufluren die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau im Burgenland zu schaffen und zu festigen;
2. den Weinbau im Burgenland im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen;
3. Festlegungen im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz wird die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S 1) als Gemeinsame Marktordnung für Wein bezeichnet.

(2) Weinbaufluren sind Grundflächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß §§ 10 und 11 Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, geeignet sind. Es sind dies

1. die auf Grund des § 1 Abs. 2 oder 3 Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38/1980 in der jeweils geltenden Fassung;

2. die gemäß § 4 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69,

3. die gemäß § 4

festgesetzten Weinbaufluren.

(3) Als Weingarten gilt

1. eine Pflanzfläche von mehr als 500 m², die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² bepflanzt ist;

2. eine Pflanzfläche von weniger als 500 m², wenn ein Weinbautreibender (Abs. 5) mehr als eine Anpflanzung in geringfügigem Ausmaß (Abs. 4) mit zusammen mehr als 500 m² bewirtschaftet.

(4) Als Pflanzfläche in geringfügigem Ausmaß gilt eine Anpflanzung von weniger als 500 m², sofern die Trauben oder der Wein zur Selbstversorgung bestimmt sind.

(5) Weinbautreibender ist jede Person, die im Burgenland einen oder mehrere Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

(6) Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Roden": die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;

2. "Pflanzen": das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern;

3. "Pflanzungsrecht": das Recht, aufgrund eines Neuanpflanzungsrechts, eines Wiederbepflanzungsrechts, eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechts oder eines neu geschaffenen Pflanzungsrechts gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Reben anzupflanzen;

4. "Wiederbepflanzungsrecht": das Recht, auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 8 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Rebstöcke gerodet wurden, Reben anzupflanzen;

5. "Umveredelung": die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

(7) "Nachpflanzen" ist das Pflanzen von Reben auf demselben Standort, wenn Reben ausgefallen sind.

2. Abschnitt

Beschränkungen des Weinbaus

§ 3

Flächen- und sortenmäßige Anpflanzbeschränkungen; Bewässerung

(1) Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer darf eine Pflanzfläche in geringfügigem Ausmaß (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der Selbstversorgung mit Wein und Weinbauerzeugnissen pflanzen.

(2) Das Wiederbepflanzen oder das Pflanzen aufgrund eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve (§ 13) ist nur in Weinbaufluren (§ 2 Abs. 2) gestattet. Außerhalb von Weinbaufluren ist das Pflanzen gemäß Abs. 1 sowie das Pflanzen für Weinbauversuche oder zur Gewinnung von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Vermehrungsgut gestattet.

(3) Das Nachpflanzen ist gestattet.

(4) Das Bewässern von Weingärten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Rodung der Weinbauflächen, die entgegen Artikel 2 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein bepflanzt wurden, zu veranlassen.

(6) In Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 3 Z 1) dürfen nur solche Rebsorten gepflanzt werden, die aufgrund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Trauben hervorzubringen.

(7) Die Landesregierung hat die nach Abs. 6 in Betracht kommenden Rebsorten durch Verordnung zu bestimmen (zu klassifizieren).

§ 4
Weinbaufluren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können die von ihnen erlassenen Verordnungen über die Festsetzung der Weinbaufluren ändern, wenn Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren gemäß § 1 des Weinbaugesetzes 1969 aufgewiesen hatten, nicht berücksichtigt wurden. Weiters können die Bezirksverwaltungsbehörden ihre nach dem Weinbaugesetz 1980 und dem Weinbaugesetz 1998 erlassenen Verordnungen ändern, wenn durch unklare Formulierungen, falsche Zeichensetzung oder offensichtliche Unrichtigkeiten Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren nicht aufwiesen, in diese Verordnungen aufgenommen wurden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können ferner, wenn die Verminderung oder Auflassung von Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren oder Teilen davon ("alten Fluren") im Interesse des Nationalparks Neusiedlersee - Seewinkel oder des Naturschutzes liegt oder wenn es aus weinbaulichen Gründen sinnvoll ist (z.B. Frostgefahr), diese alten Fluren auflassen und ihnen in der Größe entsprechende Gebietsteile als Weinbaufluren festsetzen, wenn diese Gebietsteile nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen.

(3) Voraussetzung für die Neufestsetzung von Weinbaufluren gemäß Abs. 2 ist ein vom Gemeinderat zu beschließender Antrag der Gemeinde. Dieser Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die Eigentümer von zwei Dritteln der als Weinbaufluren aufzulassenden und der neu festzusetzenden Flächen mit der Auflassung bzw. Neufestsetzung einverstanden sind. Bei neu festzusetzenden Weinbaufluren muss überdies die Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Abstand von 50 m von den in Aussicht genommenen Grenzen

der neuen Fluren vorliegen. Die neu festgesetzte Weinbauflur muss mindestens 25 ha umfassen. Sie kann kleiner sein, wenn sie an eine bestehende Flur angrenzt; ein Angrenzen ist auch dann anzunehmen, wenn sich dazwischen Flächen in geringfügigem Ausmaß befinden, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Waldfläche, Bachläufe u. dgl.). Die im ersten Satz vorgesehene Antragstellung ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) In einer alten Flur bestehende Weingärten dürfen weiter bewirtschaftet werden. Wird ein Weingarten in einer alten Flur gerodet, so darf das Recht auf Wiederbepflanzung auf der gerodeten Fläche nur in dem Ausmaß beansprucht werden, in welchem dem Weinbautreibenden in der neu festgesetzten Flur eine Fläche zum Pflanzen nicht zur Verfügung steht. Das Recht auf Wiederbepflanzung darf auf der gerodeten Fläche weiters dann nicht beansprucht werden, wenn und insoweit der Weinbautreibende seine Fläche in der neu festgesetzten Flur aufgrund eines anderen Rechtes auf Wiederbepflanzung bepflanzt hat.

(5) Flächen außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 bepflanzt wurden, können in eine bestehende Weinbauflur einbezogen werden, wenn sie

1. nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen und

2. in einem solchen räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Weinbauflur stehen, dass sie als Fortsetzung einer bestehenden Weinbauflur betrachtet werden können.

Hiebei darf eine Auspflanzungsdichte von 50 % der einbezogenen Flächen nicht unterschritten werden.

(6) Weingärten außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 bepflanzt wurden und in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Weinbauflur (Abs. 5) stehen, können zu einer Weinbauflur erklärt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 1 vorliegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf in jenen Katastralgemeinden, in denen keine Weinbaufluren nach Abs. 1 bestehen, Gebietsteile als Weinbauflur festsetzen, wenn diese nach Lage und Be-

schaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Trauben in natürlicher Reife hervorzubringen. Diese Gebietsteile müssen eine Hanglage aufweisen.

(8) Wird eine Änderung von Weinbaufluren durch die neue Flureinteilung im Zuge eines Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke erforderlich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Änderung spätestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen gemäß § 26 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Verordnung festzusetzen.

(9) Haben Weinbaufluren eine wesentliche Verminderung ihrer Fläche erfahren (z.B. durch Verbauung), dürfen die Weinbaufluren ohne Flächenvergrößerung geändert werden.

(10) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 9 ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(11) Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 9 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 5

Wiederbepflanzung

(1) Dem Weinbautreibenden, der

1. eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche rodet oder in der Zeit zwischen dem 1. August 2000 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerodet hat;

2. ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 15 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, erworben hat,

steht innerhalb seines Betriebes, sofern keine andere zivilrechtliche Regelung besteht und die Rodung nach Z 1 keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfasst, ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Weiters darf das Recht auf Wiederbepflanzung von einem Weinbautreibenden dann ganz oder teilweise auf einen anderen Weinbautreibenden für Anpflanzungen im Land übertragen werden, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfasst und eine Zustimmungserklärung des übertragenden Weinbautreibenden vorliegt. Die übertragene Fläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung ist vom Rechtserwerber der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte des Übertragenden liegt, zu melden (§ 11 Abs. 5). Hauptbetriebsstätte ist die Stelle, von der aus die Weingärten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(4) Die Landesregierung hat ein Formblatt für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten mit Verordnung kundzumachen.

(5) Wiederbepflanzungsrechte sind spätestens vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben.

(6) Durch die Rodung eines in einer Weinbauflur gemäß § 4 Abs. 5 oder 6 liegenden Weingartens entsteht kein Recht auf Wiederbepflanzung, es sei denn, es handelt sich bei dem gerodeten Weingarten um einen auslaufenden Weingarten gemäß dem Weinbaugesetz 1969 oder es wurde für diesen Weingarten ein Recht auf Wiederbepflanzung erworben.

§ 6

Neuanpflanzungen

Neuanpflanzungen sind nur für folgende Zwecke zulässig

1. für Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut (§ 7);

2. für Flächen, die für Weinbauversuche bestimmt sind.

3. Abschnitt

Sonderanlagen

§ 7

Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinne des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001, dürfen solche Reben angepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifiziert sind. Solche Anlagen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Trauben aus diesen Anlagen zu Wein zu verarbeiten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut dürfen auch außerhalb von Weinbaufluren angelegt werden. Trauben aus diesen Anlagen dürfen nicht zu Wein verarbeitet werden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Vorstufen- oder Basisanlage weggefallen ist, ist die Anlage, sofern sie außerhalb einer Weinbauflur liegt oder die Voraussetzungen für ein Wiederbepflanzen oder für ein Pflanzen aufgrund eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve (§§ 5 und 13) nicht vorliegen, bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

§ 8

Pflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Pflanzen von nicht in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung gemäß § 3 Abs. 7 angeführten Rebsorten ist zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifizierten Rebsorten;

2. Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;

3. wissenschaftliche Untersuchungen;

4. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;

5. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist;

6. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Im Antrag sind Ort und Größe der geplanten Pflanzung, Rebsorten und Versuchszweck anzuführen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können, und sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird. Die Pflanzungen sind jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu kontrollieren.

(4) Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden.

4. Abschnitt

Weinbauaufsicht

§ 9

Überwachungsorgane, Pflichten der Weinbautreibenden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch ihre Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. Zu Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und die Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen ver-

traut sind, begleiten zu lassen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Weinbautreibenden die Kennzeichnung von Weingärten durch Anführung der Grundstücksnummern auftragen.

§ 10

Ländervereinbarung

Werden auf Grund von Vereinbarungen der Länder nach Artikel 15a B-VG in Angelegenheiten des Weinbaues Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, so haben die Behörden und die Weinbautreibenden diesen Kommissionen, aber auch den einzelnen von den Vertragspartner bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 11

Weinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirke liegenden Weinbaubetriebe, Weingärten und Sonderanlagen zu führen (Bezirksweinbaukataster).

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb
 a) Name des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
 b) Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb gehörenden Weingärten einschließlich der außerhalb des Verwaltungsbereiches liegenden;
 c) Betriebsnummer;
 d) Rechte auf Wiederbepflanzung und deren Erlöschen;
 e) gewährte Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve und deren Erlöschen.
2. Für jedes Weingartengrundstück
 a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
 b) Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der Auspflanzung;

c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
e) Zweck der Auspflanzung (Ertragsweingarten, Schnittweingarten; Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut);
f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel- oder Hochkultur);
g) Rebsorten;
h) Auspflanzjahr; bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;
i) Rodungen und Anpflanzungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat außerdem für jedes Weingartengrundstück die Hangneigungen nach folgenden Neigungsklassen und die in die jeweiligen Neigungsklassen fallenden Flächen zu verzeichnen:

Neigungsklasse 1	0 bis 16 %
Neigungsklasse 2	über 16 %
Neigungsklasse 3	über 26 %
Neigungsklasse 4	über 40 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie zB durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 26 % beträgt
Neigungsklasse 5	für Weingärten mit einer Hangneigung über 50 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie zB durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 40 % beträgt.

Höhere Neigungsklassen, die auf Teilflächen in einer Länge von unter 30 m auftreten, sind der angrenzenden niedrigeren Neigungsklasse zuzuzählen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Führung des Bezirksweinbaukatasters der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

(5) Die Weinbautreibenden haben bei der nach Lage der Weingarten- oder Rodungsflächen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mittels Meldebogens die für die Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen dreier Monate nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen zu machen. Bei Änderung in den Besitz- oder Bewirt-

schaftungsverhältnissen ist die Meldung von Demjenigen zu erstatten, der den Weingarten in Hinkunft bewirtschaften wird. Ist er nicht Eigentümer des Weingartens, ist die Meldung vom Eigentümer mit zu unterfertigen.

(6) Die Betreiber von Schnittweingärten zur Gewinnung von Unterlagsreben haben der Bezirksverwaltungsbehörde binnen dreier Monate nach dem Pflanzen Ort, Größe (und Rebsorten) des Schnittweingartens zu melden.

(7) Unbeschadet einer allfälligen Bestrafung gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 gilt eine Rodung als ordnungsgemäß gemeldet, wenn sie spätestens mit der Meldung der Wiederbepflanzung erstattet wird und an der Richtigkeit der gemachten Angaben keine Zweifel obwalten.

(8) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldebogens mit Verordnung kundzumachen.

§ 12
Übermittlung von Daten

(1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können

1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundeskellereiinspektion sowie

2. an andere Dienststellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, übermittelt werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungsart der Grundstücke des Bezirksweinbaukatasters zu erteilen.

(4) Gesamtauswertungen können amtlich veröffentlicht werden.

5. Abschnitt

Regionale Reserve; Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Regionale Reserve

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einzurichten. Verwalterin dieser Reserve ist die Landesregierung.

(2) Der regionalen Reserve werden folgende Rechte zugeführt:

1. Wiederbepflanzungsrechte, die nicht vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres (§ 5 Abs. 5) oder zu dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt verwendet wurden;

2. aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte, die nicht gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres ausgeschöpft wurden;

3. die nach Artikel 6 der gemeinsamen Marktordnung für Wein neu geschaffenen Pflanzungsrechte, die dem Burgenland zustehen;

4. weitere Pflanzungsrechte, die auf Grund von anderen Bestimmungen der EU geschaffen werden;

5. Wiederbepflanzungsrechte, die von ihren Inhabern der regionalen Reserve abgetreten werden (Abs. 3).

(3) Inhabern von Wiederbepflanzungsrechten steht es frei, mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Landesregierung als Verwalterin der regionalen Reserve ein ihnen zustehendes Wiederbepflanzungsrecht der regionalen Reserve abzutreten. Die Landesregierung hat die katasterführende Bezirksverwaltungsbehörde von der Abtretung zu verständigen.

(4) Wenn es zur Aufstockung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten erforderlich ist, hat die Landesregierung mit Verordnung einen vom Land zu bezahlenden

Betrag für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve festzusetzen. Hiebei ist auf den Marktwert solcher Rechte Bedacht zu nehmen.

(5) Die Rechte aus der regionalen Reserve werden über Antrag wie folgt zugeteilt:

1. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die beantragten Pflanzungsrechte vor Ende des auf die Zuteilung folgenden Weinwirtschaftsjahres auf einer geeigneten Fläche pflanzen kann;

2. die Zuteilung an Weinbau- und Kellerfacharbeiter sowie Weinbau- und Kellermeister unter 40 Jahren erfolgt unentgeltlich;

3. die Zuteilung an andere Personen hat so lange unentgeltlich zu erfolgen, als eine ausreichende Ausstattung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten gesichert ist. Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten kann die Landesregierung ein Entgelt für die Gewährung von Pflanzungsrechten festsetzen. Hiebei ist auf den Marktwert solcher Rechte Bedacht zu nehmen;

4. die Landesregierung kann, wenn es zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve zweckmäßig ist, für Zuteilungen gemäß Z 2 und 3 mit Verordnung überdies Höchstgrenzen der Zuteilung festlegen. Diese Höchstgrenzen können zur Erreichung einer regionalen Ausgewogenheit der Zuteilungen regional verschieden hoch sein.

5. eine Weitergabe zugeteilter Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve ist nicht zulässig.

(6) Die Landesregierung hat die katasterführende Bezirksverwaltungsbehörde über die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve zu verständigen. Falls dieses Pflanzungsrecht nicht innerhalb der in Abs. 2 Z 2 genannten Frist ausgeschöpft wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Landesregierung mitzuteilen.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. die gemäß § 9 Abs. 2 notwendigen Auskünfte oder die Beibringung oder Überlassung von zweckdienlichen Unterlagen oder den Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken oder die Entnahme von Rebstöcken verweigert;
2. einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt;
3. im Meldebogen gemäß § 11 Abs. 5 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. Anpflanzungen entgegen den Bestimmungen des § 5 oder 6 (gesetzwidrige Rebpflanzungen) vornimmt;
2. gesetzwidrige Rebpflanzungen bewirtschaftet;
3. nicht zugelassene oder bewilligungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6, 7 Abs. 1 oder 8 Abs. 2 anpflanzt oder solche bewirtschaftet;
4. Rodungen gemäß §§ 7 Abs. 3 oder 8 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 15 Cent pro m² gesetzwidrig ausgepflanzter Weingartenfläche, höchstens jedoch 3.500 Euro pro ha gesetzwidrig angepflanzter oder zur Rodung anstehender Weingartenfläche zu bestrafen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebpflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als von ihrem Besitzer bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(4) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebpflanzung, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entnahme von Rebstöcken zwecks Feststellung des Auspflanzjahres durch Untersuchung der Stammquerschnitte ermächtigt.

(5) Die Strafgelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß § 15 Abs. 1 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, erworbenen Wiederbepflanzungsrechte können ausgeübt werden

1. bis zum Ende des 14. Wirtschaftsjahres nach dem Jahr der Rodung, sofern diese vor dem 1. September 1988 stattgefunden hat;

2. bis zum 31. August 2003, sofern die Rodung zwischen dem 1. September 1988 und dem 31. Dezember 1994 stattgefunden hat.

(2) Die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 54/1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wurde, gilt als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17.5.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (in der Folge GMO bezeichnet) regelt Bereiche, die nach der österreichischen Kompetenzverteilung sowohl unter dem Kompetenztatbestand "Weinrecht" des Bundes, als auch unter dem Kompetenztatbestand "Weinbaurecht" der Länder fallen.

Der vorliegende Entwurf regelt daher die in der Verordnung den Mitgliedstaaten zur Regelung überlassenen Tatbestände, die das Weinbaurecht betreffen.

Ziel:

Ziel dieses Entwurfes ist die Regelung des Weinbaues im Burgenland insoweit, als sie auf Grund der GMO notwendig ist. Die wesentlichste Erneuerung ist die Errichtung einer regionalen Reserve. Darüber hinaus sind Änderungen vorgesehen, die auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug der Weinbaugesetze 1980 und 1998 notwendig oder zweckmäßig sind.

Kosten:

Einsparungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden durch Wegfall der Bewilligungen bei Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten;

Mehrkosten beim Amt der Landesregierung durch Einrichtung und Verwaltung der regionalen Reserve. Die Einrichtung der regionalen Reserve ist im GIS-Projekt "Weinbaukataster" vorgesehen.

Der zusätzliche Aufwand wird auf eine halbe Arbeitskraft (Einstufung b) geschätzt.

Alternativen:

Auf Grund der Notwendigkeit der Berücksichtigung der EU-Rechtslage: keine – dies gilt insbesondere für die Einrichtung der regionalen Reserve.

Bei den Änderungen, die durch die EU-Rechtslage nicht berührt sind, bestünde die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

EU-Konformität:

Wird durch diesen Entwurf hergestellt.

Erläuterungen

Die Verordnung EG Nr. 1493/1999 des Rates vom 17.5.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (GMO) ist gemeinsam mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31.5.2000 am 1.8.2000 in Kraft getreten (Ausführungen zu letztgenannter Verordnung waren nicht notwendig).

Die wichtigsten Änderungen des Entwurfes auf Grund der GMO sind:

- Die Rebsortenklassifizierung erfolgt durch die Landesregierung (bisher: Klassifizierung der für das Burgenland zugelassen Rebsorten durch die Rebsorten-Klassifizierungsverordnung der EU);

- Verlängerung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beim Weinbautreibenden auf 8 Jahre (anstatt fünf Jahre gemäß Artikel 4 Abs. 5 GMO);

- Einführung eines Reservesystems gemäß Artikel 5 GMO – auf Grund der Zuständigkeit des Landes für den Weinbau kommt nur eine regionale Reserveregelung und keine nationale Reserveregelung in Frage.

Auf Grund der Erfahrung mit dem Weinbaugesetz 1998

- wird die bescheidmäßige Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten ersetzt durch eine Meldepflicht mittels Formblatt, dessen Inhalt die Landesregierung mit Verordnung festzulegen hat;

- wurden die Neigungsklassen den niederösterreichischen Bestimmungen angeglichen, da diese Eingang in die verschiedenen Förderregelungen des Bundes gefunden haben (ÖPUL) und Umstrukturierung bzw. Umstellung gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 328/2000);

- wurden die materiellen Bestimmungen über Schnittweingärten aufgelassen und lediglich eine Meldeverpflichtung für den Weinbaukataster aufrecht erhalten.

Zwecks Herstellung eines Zusammenhanges zwischen nationaler Regelung und gemeinschaftsrecht wird es als unerlässlich angesehen, unter Bezugnahme auf die

Normen des Gemeinschaftsrechtes die Begriffsbestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Weinbaufluren wurden im Burgenland bereits aufgrund des Weinbaugesetzes 1969, LGBl. Nr. 33, mit Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden festgelegt. Seit Beginn der 70iger Jahre stehen diese Weinbaufluren im großen und ganzen fest und bilden seit damals die Grundlage für die Qualitätsweinerzeugung im Burgenland.

Bis zur Novelle LGBl. Nr. 18/1985 des Weinbaugesetzes 1980 gab es aus politischen Gründen keine Möglichkeit, die einmal festgesetzten Weinbaufluren zu ändern.

Da jedoch Änderungen der Fluren in geringfügigem Ausmaß aus verschiedenen Gründen (siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 2) immer wieder notwendig sein werden, wurde in der programmatischen Bestimmung des Abs. 1 bestimmt, daß die Festlegung von Weinbaufluren dem Ziel unterzuordnen ist, daß damit die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau im Burgenland zu schaffen und zu festigen sind.

Durch nähere Ausführung der Bestimmungen des EU-Rechts über das Pflanzen und Wiederbepflanzen sowie über die Kontrollen soll der Weinbau nun im Rahmen der EU beschränkt und kontrolliert werden.

Diese Bestimmungen sind in materieller Hinsicht für den burgenländischen Weinbau keineswegs neu, da seit dem Weinbaugesetz 1980 aufgrund einer Ländervereinbarung mit Niederösterreich eine strikte Auspflanzbeschränkung eingeführt und rigoros kontrolliert wurde.

Ebenso wurde aufgrund dieses Weinbaugesetzes 1980 in allen Bezirksverwaltungsbehörden ein Weinbaukataster auf EDV-Basis angelegt und exakt durchgeführt, sodaß durch die Übernahme des EU-Weinrechtes (Verordnung (EWG) Nr. 649/87) keinerlei Anpassungen mehr erforderlich waren, zumal der burgenländische Weinbaukataster mehr Anforderungen enthält als die zitierte Verordnung.

Festlegungen im Rahmen der Bestimmungen der EU sind etwa die Regelungen über die regionale Reserve.

Zu § 2:

Aus gesetzestechnischen Gründen wurde für die GMO, die bei diesem Entwurf zu berücksichtigen war, im Abs. 1 eine Kurzbezeichnung geprägt, um damit die komplizierte Zitierung dieser Verordnung im Gesetzestext vermeiden zu können.

Abs. 2 definiert Weinbaufluren als Grundflächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind. Damit wird klargestellt, dass es im Burgenland nur Weinbaufluren gibt, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen geeignet sind und nicht etwa Weinbaufluren, die nur zur Tafelweinerzeugung bestimmt sind.

In der Folge werden die nach der bisherigen Gesetzeslage bereits festgesetzten Weinbaufluren (Z 1 und 2) sowie die aufgrund des § 4 dieses Entwurfes hinzukommenden Fluren (Z 3) als Weinbaufluren im Sinne dieses Entwurfes ausdrücklich genannt.

Die Abs. 3, 4, 5 und 7 entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Weinbaugesetzes 1998, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass entsprechend dem Artikel 3 Abs. 1 GMO das Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß auf die Selbstversorgung beschränkt wird.

Zu § 3:

Anpflanzungen von Weinreben in geringfügigem Ausmaß gehören zum Rechtsbestand im Burgenland und in Niederösterreich. Hiebei handelt es sich ausschließlich um Anpflanzungen, die in Hausgärten von Nichtweinbautreibenden zum Zwecke der Selbstversorgung mit Trauben und Most angepflanzt wurden. Da diese Hausgärten nicht in Weinbaufluren liegen, war für das Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß wie bisher eine Ausnahme vom Verbot des Anpflanzens außerhalb von Weinbaufluren vorzusehen.

Bemerkt wird, dass diese Regelung nun durch Art. 3 Abs. 7 der DVO (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission 31.5.2000 ihre Deckung findet. Nach Art. 3 Abs. 8 dieser Verordnung ist die Vermarktung von Wein und Weinbauerzeugnissen auf diesen Flächen verboten.

Das Nachpflanzen (Abs. 3) wird in den Begriffsbestimmungen des Artikel 7 Abs. 1 GMO nicht geregelt, es wird aber als zweckmäßig erachtet, eine Regelung aufrecht zu erhalten (siehe § 3 Weinbaugsetz 1998), mit der klargestellt wird, dass das Ersetzen ausgefallener Reben gestattet ist.

Zum Bewässern von Weingärten gemäß Abs. 4 wird bemerkt:

Die im Burgenland liegenden Weinbaugebiete sind der pannonischen Klimazone zuzuzählen, die durch heiße, niederschlagsarme Sommer gekennzeichnet ist. Die Zulassung einer Bewässerung von Weingärten ist daher gerechtfertigt, da dies zur Erhöhung der Qualität beiträgt.

Gemäß Abs. 6 dürfen in Ertragsweingärten nur solche Rebsorten gepflanzt werden, die auf Grund von Klima- und Bodenbeschaffenheit geeignet sind, hochwertige Trauben hervorzubringen.

Obwohl sich die GMO gemäß Art. 2 Abs. 1 nur auf Keltertraubensorten bezieht, steht es in der autonomen Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers, auch das Auspflanzen von Tafeltrauben zu regeln und deren Auspflanzen den selben Beschränkungen zu unterwerfen, wie dies nach EU-rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Eine solche gleichartige Regelung ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Sie entspricht der bisherigen Weinbautradition, die sich bewährt hat;
- Aus Bewirtschaftungsgründen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturen soll das Auspflanzen von Tafeltrauben auf Weinbaufluren beschränkt bleiben;
- Eine Klassifizierung von Tafeltrauben ist aus kontrolltechnischen Gründen unentbehrlich, da ansonsten all die Sorten , die im Burgenland nicht als Keltertrauben klassifiziert sind, anderswo aber schon, unter dem Vorwand, es handle sich um Tafeltrauben, ohne Rücksicht auf Wiederbepflanzungsrechte ausgepflanzt werden könnten. Dass dabei eine lückenlose Kontrolle, ob diese Sorten tatsächlich nur als Tafeltrauben und nicht als Wein in Verkehr gebracht werden, unmöglich ist, liegt auf der Hand.

In Abs. 7 ist geregelt, dass die Landesregierung die in Betracht kommenden Rebsorten, und zwar Kelter- und Tafeltrauben, zu bestimmen (zu klassifizieren) hat. Damit ist im Gegensatz zur Weinmarktordnung 1987 durch Artikel 19 GMO eine Renationalisierung der Rebsortenklassifizierung eingetreten.

Zu § 4:

Diese Bestimmungen entsprechen der Regelung des § 4 Weinbaugesetz 1998, die Erläuterungen hiezu werden daher vollinhaltlich übernommen:

Wie schon zu § 1 ausgeführt wurde, war bis zur Novelle 1985 des Weinbaugesetzes

1980 eine Änderung von Weinbaufluren nicht möglich, da sie durch Aufzählung im Anhang des Weinbaugesetzes 1980 versteinert worden waren.

Da sich immer wieder herausgestellt hatte, dass durch unklare oder fehlerhafte Formulierungen bei der Flurenfestlegung Abgrenzungsschwierigkeiten im Gesetzesvollzug auftraten, wurde eine Korrekturbestimmung (§ 1 Abs. 2 Weinbaugesetz 1980 idF der Novelle 1985) aufgenommen, die mit Abs. 1 im Entwurf übernommen wurde.

Bemerkt wird, dass nach § 1 Abs. 2 Weinbaugesetz 1980 sämtliche Weinbaufluren neu formuliert wurden.

Im Abs. 2 ist die Verlegung von Weinbaufluren einerseits im Interesse des Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel andererseits zur Verminderung von Frostschäden vorgesehen: Die Nationalparkgesellschaft Seewinkel hat ihr Interesse bekundet, Flächen, die zur Abrundung der Bewahrungszonen (§ 7 Nationalparkgesetz 1992) erforderlich wären, die aber Teile von bestehenden Weinbaufluren sind, von Rebpflanzungen freizumachen, da sich eine intensive weinbauliche Nutzung mit dem Interesse des Nationalparkes schwer vereinbaren lässt - dasselbe gilt auch für andere Naturschutzgebiete. Um jedoch eine Verlegung von Weingärten zu erleichtern, ist es notwendig, Ersatzfluren zur Verfügung zu stellen. Eine gleichartige Verlegungsmöglichkeit soll es auch geben, wenn eine Verlegung aus weinbaulichen Gründen, etwa von frostgefährdeten Fluren in weniger frostgefährdete Fluren, sinnvoll ist.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jeder Weinbautreibende, der in einer alten Flur Weingärten hat, in der neuen Flur ebenfalls geeignete Ersatzflächen hat. Aufgrund der besitzmäßigen Voraussetzungen wäre es daher nicht zumutbar und vom Standpunkt der Erwerbsausübung voraussichtlich nicht zulässig (siehe Erk. VfGH vom 14.6.1991, G1/91-7), die Bewirtschaftung in der alten Flur zu verbieten.

Abs. 4 sieht daher vor, dass die in einer alten Flur bestehenden Weingärten weiter bewirtschaftet werden dürfen und dass Weinbautreibende, die in der neuen Flur keine geeigneten Ersatzflächen haben, die alten Flächen wieder bepflanzen dürfen.

Um zu verhindern, dass Weinbautreibende ihre Grundstücke in der neuen Flur auf Grund anderer Wiederbepflanzungsrechte als der durch Rodung eines Weingartens in der alten Flur entstandenen Wiederbepflanzungsrechte anpflanzen, ist vorgesehen, dass bei Rodung des Weingartens in der alten Flur dann, wenn das Grundstück in der neuen Flur anderweitig bepflanzt wurde, ein Wiederbepflanzen nicht gestattet ist.

Da somit jede Verlegung einer Weinbauflur mit einer ungünstigen Verdünnung der

Rebanpflanzungen sowohl in der alten als auch in der neuen Flur verbunden ist (was Schwierigkeiten bei der Starebekämpfung bzw. wechselseitige Beeinträchtigungen von Weingärten und Äckern mit sich bringt), soll sie nur bei überwiegender Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer angeordnet werden dürfen.

Abs. 5 schafft die Möglichkeit, Flächen außerhalb einer Weinbauflur, die teilweise angepflanzt sind, bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen in eine bestehende Weinbauflur einzubeziehen.

Solche Flächen außerhalb von Weinbaufluren sind in etlichen Gemeinden (fast ausschließlich) in den 70-er Jahren angelegt worden (und die Weinbautreibenenden bis zum Jahr 1985 jährlich mit S 2,-- je m² bestraft worden).

Bedingt durch die dramatische Verminderung der Weinbaufläche im Burgenland seit 1991 um etwa 4000 ha und durch die in den letzten Jahren zu verzeichnende Weinknappheit bestehen aufgrund der veränderten Verhältnisse keine Bedenken, die an Weinbaufluren angrenzenden bzw. im Nahbereich liegenden Flächen in bestehende Weinbaufluren einzubeziehen - dies nicht zuletzt in Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 Weinmarktordnung.

Ebenso wie im Niederösterreichischen Weinbaugesetz soll auch mit diesem Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, etwa durch Bautätigkeit verlorene Flurenflächen durch Einbeziehung von den verlorenen Flächen entsprechenden, für die Qualitätsweinerzeugung geeigneten Flächen auszugleichen (Abs. 9).

Abs. 7 idgF sieht für die Bezirke Güssing und Jennersdorf bei der Festsetzung von Weinbaufluren Erleichterungen vor: So können Gebietsteile, auf denen sich zur Zeit überhaupt kein Weingarten befindet, ohne Rücksicht auf die Größe als Weinbauflur festgesetzt werden, wenn sie für den Weinbau geeignet sind; es sind dies in der Regel Süd-, Südost- und Südwesthänge.

In weiten Bereichen des Bezirkes Oberwart bestehen ähnliche Verhältnisse wie in Güssing und Jennersdorf. Traditionelle Weinbaufluren nach Abs. 1, die nach dem Weinbaugesetz 1969 bzw. 1980 festgesetzt worden sind, gibt es nur in relativ wenigen Katastralgemeinden.

Es erscheint daher gerechtfertigt, dass in den Katastralgemeinden des Bezirkes Oberwart, in denen noch keine Weinbaufluren festgesetzt sind, die selben Möglichkeiten wie in den Bezirken Güssing und Jennersdorf offen stehen sollen.

Bemerkt wird, dass die in den Bezirken Güssing und Jennersdorf nach der seit der

Weinbaugesetznovelle LGBl.Nr. 36/1996 festgesetzten Weinbaufluren der Festsetzung weiterer Fluren nicht entgegenstehen, da diese nicht im Sinne des Abs. 1 festgesetzt worden sind.

Die Abs. 8, 10 und 11 entsprechen der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 5:

Das Recht auf Wiederbepflanzung ist ein zentraler Begriff der GMO und aller Weinbaugesetze Österreichs. Grundgedanke ist, dass die Weinbaufläche nicht vermehrt werden darf, dass also höchstens flächengleich ausgepflanzt werden darf, was an Rebflächen vorher (auf dem selben oder einem anderen Grundstück) gerodet worden ist.

Obwohl nach Artikel 4 abs. 2 mit der Durchführungsverordnung der Kommission eine Wiederbepflanzung vor Rodung zulässig wäre, sind die weinbautreibenden Bundesländer der Ansicht, dass eine solche Regelung in Hinblick auf die vielen freien Kontingente nicht sinnvoll ist und dass der Verwaltungsaufwand, der mit einer solchen Regelung verbunden wäre, unverhältnismäßig hoch wäre.

Abs. 1 regelt das Entstehen bzw. das Bestehen von Wiederbepflanzungsrechten entsprechend Artikel 4 Abs. 1 GMO:

Ein Wiederbepflanzungsrecht entsteht

- Mit der Rodung nach Inkrafttreten dieses Weinbaugesetzes;
- Mit der Rodung im Zeitraum zwischen Inkrafttreten der GMO am 1.8.2000 und dem Inkrafttreten dieses Weinbaugesetzes,

wenn keine gesetzwidrigen Rebpflanzungen gerodet werden oder wurden.

Ein Wiederbepflanzungsrecht besteht gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b GMO, wenn es nach Maßgabe älterer gemeinschaftlicher oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften erworben wurde – dies ist nach § 15 Abs. 1 WBG 1998 der Fall: Nach § 15 Abs. 1 WBG 1998 können Wiederbepflanzungsrechte ausgeübt werden, und zwar

1. bis zum Ende des 14. Wirtschaftsjahres nach dem Jahr der Rodung, sofern diese vor dem 1. September 1988 stattgefunden hat;
2. bis zum 31. August 2003, sofern die Rodung zwischen dem 1. September 1988 und dem 31. Dezember 1994 stattgefunden hat.

Wiederbepflanzungsrechte können innerhalb eines Betriebes ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen ausgeübt werden, die Weitergabe dieses Rechtes auf andere Betriebe ist nur innerhalb des Landes möglich. Die EU-rechtlich mögliche Option, dass diese Rechte nur auf den gerodeten Flächen ausgeübt werden dürfen (Art. 4 Abs. 3 GMO) wurde nicht wahrgenommen, da dies dem Bestreben nach einer möglichst großen Flexibilität zuwiderlaufen würde.

Die Zustimmungserklärung des übertragenden Weinbautreibenden ist ein nach dem Zivilrecht zu beurteilender Akt, es obliegt daher nicht dem Landesgesetzgeber zu bestimmen, wer im konkreten Fall zur Abgabe der Zustimmungserklärung berechtigt ist.

Im Unterschied zur derzeitigen Regelung soll die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechtes nicht mehr bewilligungspflichtig sein, die Übertragung ist mit einem von der Landesregierung festzulegenden Formblatt vom Rechtserwerber jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte des Übertragenden liegt.

Von der Ermächtigung des Artikel 4 Abs. 5 GMO wurde Gebrauch gemacht, die Frist zur Ausübung des Wiederbepflanzungsrechtes von fünf auf acht Jahre zu verlängern.

Da nicht alle in einer auf Grund des § 4 Abs. 5 und 6 Weinbaugesetz 1998 erweiterten Weinbauflur liegenden Weingärten auf Grund eines Wiederbepflanzungsrechtes bepflanzt wurden, wurde in Abs. 6 die geltende Regelung aufrecht erhalten, dass bei Rodung eines in einer solchen Flur liegenden Weingartens Wiederbepflanzungsrechte nur eingeschränkt entstehen.

Zu § 6:

Die in Artikel 3 GMO vorgesehenen Möglichkeiten einer Gewährung von Neuanpflanzungsrechten sind für österreichische Verhältnisse großteils unbrauchbar. Bloß für die "Anlegung eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern" (Artikel 3 Abs. 1 lit. c GMO) und für "Weinbauversuche" (Artikel 3 Abs. 1 lit. b GMO) kommt die Gewährung von Neuanpflanzungsrechten in Betracht. In diesem Falle ist aber die Erzeugung von Wein und anderen Traubenprodukten untersagt.

Für österreichische Verhältnisse ist daher die Anlegung von Weinbauflächen zu den genannten Zwecken auf Grund von Wiederbepflanzungsrechten zu erwarten.

Zu §§ 7 und 8:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des geltenden Weinbaugesetzes 1998.

Zu den §§ 9 und 10:

Diese Bestimmungen wurden aus dem Weinbaugesetz 1998 übernommen.

Zu § 11:

Die beim Weinbaubetrieb zu verzeichnenden Angaben wurden dahingehend ergänzt, dass in Hinblick auf die regionale Reserve (§ 13) auch die gewährten Pflanzungsrechte aus der Reserve und deren Erlöschen bei nicht fristgerechter Ausübung anzumerken sind.

Abs. 2 Z 2 lit. h wurde insoweit ergänzt, dass neben dem Auspflanzjahr gegebenenfalls das Jahr der Umveredelung anzuführen ist.

Die Neigungsklassen der Weingärten wurden der niederösterreichischen Regelung angepasst, da diese Eingang in die Förderungsrichtlinie ÖPUL und in die Verordnung der Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung gemeinschaftlicher Marktordnungsmaßnahmen (BGBl. II. Nr. 328/2000) gefunden haben.

Zu § 13:

Gemäß Artikel 5 GMO können die Mitgliedstaaten eine nationale und/oder regionale Reserve von Pflanzungsrechten einrichten.

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, wonach Weinbauangelegenheit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden in den weinbautreibenden Bundesländern regionale Reserven eingerichtet.

Die regionale Reserve soll beim Amt der Bgld. Landesregierung eingerichtet und von der Landesregierung verwaltet werden. Damit kann der Gefahr des endgültigen Erlöschens von Pflanzungsrechten gemäß Artikel 5 Abs. 5 GMO ("Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte können bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres aus der Reserve wieder gewährt werden. Pflanzungsrechte, die innerhalb dieser Frist nicht wieder gewährt wurden, erlöschen.") am besten begegnet werden.

Der regionalen Reserve werden folgende Rechte zugeführt:

- neu geschaffene Pflanzungsrechte gemäß Artikel 6 Abs. 1 GMO (für ganz Österreich derzeit 737 Hektar; nach Abzug von 50 Hektar für die Weinbauregion Bergland verbleiben für die weinbautreibenden Bundesländer 687 Hektar, die auf Basis der Weinbauflächen in diesen Ländern aufzuteilen sein werden;

- allfällige weitere Neuanpflanzungsrechte auf Grund einschlägiger Bestimmungen der EU;

- alle nicht innerhalb von acht Jahren ausgeübten Rechte auf Wiederbepflanzung gemäß § 5 Abs. 5, bei älteren Wiederbepflanzungsrechten gelten die Übergangsbestimmungen nach § 15 Abs. 1. Bemerkt wird, dass es zur Zeit im Burgenland ca. 6.000 Hektar Weiderbepflanzungsrechte gibt, von denen nur ein geringer Teil zur Wiederbepflanzung verwendet werden dürfte;

- alle Wiederbepflanzungsrechte, auf die die Weinbautreibenden verzichtet haben;

- alle aus de regionalen Reserve gewährten Rechte, die nicht bis zum Ende des zweiten Weinjahres nach Gewährung ausgeschöpft wurden (Artikel 5 Abs. 6 der GMO).

Der Kreislauf der Wiederbepflanzung lässt sich wie folgt darstellen:

- bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden Weinjahres verbleibt das Wiederbepflanzungsrecht beim Weinbautreibenden (und kann von diesem – ohne Fristverlängerung – einem anderen Weinbautreibenden übertragen werden); anschließend fließt es der regionalen Reserve zu;

- bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres kann das Wiederbepflanzungsrecht aus der regionalen Reserve wiedergewährt werden; sofern es nicht wiedergewährt wird, erlischst es mit Ablauf des fünften Jahres endgültig;

- das wiedergewährte Recht ist bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres auszuschöpfen (auszupflanzen), ansonsten fließt es wieder der regionalen Reserve zu;

- von hier kann es wieder bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres wiedergewährt werden, ansonsten erlischt es endgültig.

Die von der GMO im Artikel 5 Abs. 2 lit. b vorgesehene Möglichkeit einer entgeltli-

chen Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten seitens der Weinbautreibenden in die regionale Reserve wird nur für den Fall vorgesehen, dass die regionale Reserve "auszutrocknen" droht. Da derzeit ausreichend Wiederbepflanzungsrechte vorhanden sind und wohl auch hinkünftig in der regionalen Reserve vorhanden sein werden, ist eine Inanspruchnahme dieser Verordnungsmöglichkeit nicht zu erwarten.

Weiters wird im Gegenzug die Möglichkeit der GMO, Rechte aus der regionalen Reserve gegen Zahlung zu gewähren, nur aufgegriffen, wenn ein (in absehbarer Zeit nicht zu erwartender) Mangel an Pflanzungsrechten in der regionalen Reserve herrschen sollte.

Die Landesregierung soll bei Mangel an Pflanzungsrechten die Möglichkeit erhalten, Zuteilungshöchstgrenzen festzulegen, die regional verschieden hoch sein können: es soll möglich sein, dein Weinbau etwa im Süden des Landes bevorzugt zu fördern.

Zu § 14:

Die Strafbestimmungen wurden dem neuen Gesetz angepasst, wobei die Strafsätze auf Euro umgerechnet wurden.

Zu § 15:

Nach der Weinmarktordnung 1987 betrug die Frist für die Wiederbepflanzung nach einer Rodung acht Jahre, nach der GMO beträgt sie fünf Jahre, sie kann jedoch von einem Mitgliedstaat auf acht Jahre ausgedehnt werden – dies ist mit diesem Entwurf auch geschehen.

Ebenso wie nach dem Weinbaugesetz 1998 sind folgende Befristungen des Rechtes auf Wiederbepflanzung auf Grund der Übergangsbestimmung zu beachten, wobei anzumerken ist, dass das Wirtschaftsjahr (WJ) nach der GMO vom 1.8. bis 31.7 des Folgejahres läuft:

* Rodung im WJ 1982/83 - Auspflanzrecht erlischt am 1.1.1999
* Rodung im WJ 1983/84 - Auspflanzrecht erlischt am 1.1.1999
* Rodung im WJ 1984/85 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.1999
* Rodung im WJ 1985/86 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2000
* Rodung im WJ 1986/87 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2001
* Rodung im WJ 1987/88 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2002
* Rodung im WJ 1988/89 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1989/90 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1990/91 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003

* Rodung im WJ 1991/92 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1992/93 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1993/94 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1994/95 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
* Rodung im WJ 1995/96 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2004
* Rodung im WJ 1996/97 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2005
* Rodung im WJ 1997/98 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2006
* Rodung im WJ 1998/99 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2007
* usw.